Weisung 201911004 vom 13.11.2019 – ALLEGRO – Programmversion 19.03.00, Basisdatenänderung zum 01.01.2020, Absetzungen in der Sozialversicherung, A2LL-Aussonderungslisten

Laufende Nummer: 201911004

Geschäftszeichen: GR 12 – II-5215.1

Gültig ab: 13.11.2019 Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: nicht betroffen nicht betroffen nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201909004 vom 10.09.2019 ALLEGRO Produktivsetzung der Programmversion 19.02.01 und Listenbereitstellung
- Weisung 201806007 vom 20.06.2018 Aktivierung der Aussonderungsfunktionalität im Verfahren E-AKTE, Mandant SGB II zum 01.09.2018

Die vorliegende Weisung regelt

- die Produktivsetzung der Programmversion 19.03.00,
- die Basisdatenänderung zum 01.01.2020,
- Absetzungen in der Sozialversicherung sowie
- A2LL-Aussonderungslisten.

1. Ausgangssituation

1.1 Neue Programmversion 19.03.00

ALLEGRO wird kontinuierlich weiterentwickelt. Mit Produktivsetzung der Programmversion 19.03.00 zum 18.11.2019 werden im IT-Verfahren ALLEGRO funktionale Anpassungen umgesetzt und Fehler behoben.

1.2 Anhebung der Regel- und Mehrbedarfe, Sozialversicherungsbeiträge sowie Unterhaltsvorschussbeträge

Zum 01.01.2020 erhöhen sich die Regelbedarfe und regelbedarfsabhängigen Mehrbedarfe sowie die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Leistungsberechtigten. Ebenfalls werden zum 01.01.2020 die Unterhaltsvorschussbeträge angepasst.

1.3 Absetzungen in der Sozialversicherung

Absetzungen bei den Krankenkassen dürfen für Zeiten ab dem 01.01.2016 nur noch in Ausnahmefällen erfolgen (siehe Weisung 201909004 vom 10.09.2019 – ALLEGRO – Produktivsetzung der Programmversion 19.02.01 und Listenbereitstellung – Punkt 2.1).

1.4 A2LL-Aussonderungslisten

Mit Weisung 201806007 vom 20.06.2018 wurde über die Aktivierung der Aussonderungsfunktionalität im Verfahren E-AKTE, Mandant SGB II zum 01.09.2018 informiert.

Im Rahmen der erstmaligen Aktenaussonderung zum Stichtag 01.01.2019 wurde eine Liste der noch offenen Forderungen aus den Entstehungsjahren 2005 bis 2008 zur Verfügung gestellt – die Bereitstellung entsprechender Listen für Folgejahre wurde angekündigt.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Neue Programmversion 19.03.00

Die Programmversion 19.03.00 umfasst u. a. folgende Inhalte:

Wegfall der Hinweismeldung O-21

Der Leistungsfall wird nach der Feststellung direkt geschlossen. Die Hinweismeldung ("Der Fall wurde festgestellt.") wird nicht mehr angezeigt.

Erstattungsansprüche Behörden – Berücksichtigung der Versicherungspauschale

Bei Erstattungsansprüchen mit der Einkommensart "Rente wegen voller



Erwerbsminderung" und/oder "Sozialhilfe" und der Kennzeichnung "Vertikale Einkommensberücksichtigung" wird keine Versicherungspauschale gewährt. Die Übergangsregelung 8.14 - Erstattungsansprüche - volle Erwerbsminderungsrente auf Dauer / Sozialhilfe - fehlerhafte Berücksichtigung der Pauschale für Versicherungen ("30-Euro-Pauschale") entfällt dadurch. Für Fallgestaltungen, in denen die Versicherungspauschale abzusetzen ist, wird ein Verfahrenshinweis erstellt.

• Anpassung von Bescheidvorlagen

Zukünftig besteht die Möglichkeit, im Aufrechnungsbescheid nach § 43 SGB II (2/43-020) mehrere Erstattungen gleichzeitig zu bescheiden.

Aufgrund des Starke-Familien-Gesetzes sind für Bewilligungen ab 01.08.2019 Anpassungen in den Bescheidvorlagen in ALLEGRO erforderlich. Die Änderungen werden mit dieser Programmversion umgesetzt. Die Übergangsregelung 4.9 wird aktualisiert.

Schnittstelle ALLEGRO – Rentenservice

Mit dieser Programmversion wird der erste Teil der Schnittstelle umgesetzt. Die Produktivsetzung der vollständigen Funktionalität erfolgt mit der Programmversion 20.01.01.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Funktionalitäten sind den Programmanpassungen im ALLEGRO-Wiki zu entnehmen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leistungsgewährung SGB II steht das ALLEGRO-Wiki als zentrale Informationsquelle zur Verfügung. Der Zugriff ist daher diesem Personenkreis vorbehalten.

2.1.1 Aktualisierung der Arbeitshilfen

Die Online-Hilfe in ALLEGRO und das ALLEGRO-Handbuch werden zur Produktivsetzung um die neuen Funktionalitäten ergänzt und aktualisiert.

2.1.2 Dialogbetrieb

Die Produktivsetzung der Programmversion 19.03.00 erfordert eine Dialogeinschränkung. Der Dialogbetrieb endet am Freitag, den 15.11.2019 bereits um 16:30 Uhr. Der Dialogbeginn am Montag, den 18.11.2019 ist regulär um 6:30 Uhr.

2.1.3 Aktualisierung der Schulungsumgebung

Die ALLEGRO-Schulungsdatenbank steht ab dem 18.11.2019 mit der Programmversion 19.03.00 zur Verfügung.



2.2 Anhebung der Regel- und Mehrbedarfe, Sozialversicherungsbeiträge sowie Unterhaltsvorschussbeträge

An dem Wochenende 23./24.11.2019 erfolgt in ALLEGRO die zentrale Anpassung der

- Regelbedarfe (§ 20 Abs. 2 bis 4 SGB II),
- regelbedarfsabhängigen Mehrbedarfe (§ 21 Abs. 2 bis 5 und 7 SGB II) sowie
- Unterhaltsvorschussbeträge

auf die ab 01.01.2020 geltenden Werte.

Die Anpassung der Leistungsfälle auf die ab 01.01.2020 geltenden Werte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt ebenfalls an diesem Wochenende.

Die aktuellen Rechengrößen für das Jahr 2020 werden im Intranet unter SGB II > Geldleistungen und Recht SGB II > Leistungserbringung > Sozialversicherung > Rechengrößen der Sozialversicherung eingestellt.

Dadurch werden grundsätzlich alle Leistungsfälle mit bereits erfassten Fallzeiträumen im Jahr 2020 automatisch umgestellt.

2.2.1 Bearbeitungsaufforderungen "Zukünftige Basisdatenänderung"

Für Leistungsfälle, die nicht automatisch angepasst werden können (z. B. Eingabe eines Individualbetrages bei den Mehrbedarfen, Unterhaltsvorschuss mit manuellem Betrag), werden Bearbeitungsaufforderungen generiert. Die Bearbeitungsaufforderungen können in ALLEGRO über den Filter nach der Art "Zukünftige Basisdatenänderung" identifiziert werden.

Eine Übersicht der Bearbeitungsaufforderungen sowie der damit verbundenen Aktivitäten ist im ALLEGRO-Wiki eingestellt. Die auszahlungsverhindernden Bearbeitungsaufforderungen sind vorrangig zu erledigen.

Nach der Bearbeitung des Leistungsfalles ist die Bearbeitungsaufforderung als erledigt zu kennzeichnen.

2.2.2 Druck der Änderungsbescheide

Im Rahmen der Anpassung werden automatisch Änderungsbescheide mit den geänderten Basisdaten für die Zeit ab 01.01.2020 erzeugt. Der zentrale Druck und Versand der Bescheide erfolgt sukzessive.

Zur Berechnung der Widerspruchsfrist wird das späteste Versanddatum im ALLEGRO-Wiki bekanntgegeben.



Die Vielzahl von Bescheiden kann zu Verzögerungen des Importvorganges an die E-AKTE führen. Der Bescheid steht ggf. erst einen Arbeitstag später in der E-AKTE zur Verfügung.

Für Leistungsfälle, die nicht automatisch angepasst werden können und bei denen deshalb kein Versand eines Bescheides erfolgt, ist für die Zeit ab dem 01.01.2020 manuell ein Änderungsbescheid zu erstellen.

Folgender Textbaustein ist in den manuellen Bescheid aufzunehmen:

"Zum 01.01.2020 werden die Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von §§ 20, 23 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 20 Absatz 1a SGB II. Beziehen Sie oder eine mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person einen regelbedarfsabhängigen Mehrbedarf, wird dieser ebenfalls entsprechend angepasst.

Erhalten Sie oder eine mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person keinen pauschalen, sondern einen individuell festgesetzten Mehrbedarf, erfolgt keine Anpassung."

In Leistungsfällen, in denen der Unterhaltsvorschuss als manueller Betrag angerechnet wird, enthält der automatisch versandte Änderungsbescheid folgenden Hinweis:

"Wird bei Ihnen oder einer mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person Unterhaltsvorschuss, welcher individuell festgesetzt wurde, als Einkommen berücksichtigt, erfolgt insoweit keine Anpassung. Diesbezüglich geht Ihnen gegebenenfalls noch ein gesonderter Bescheid zu."

Diese Fälle sind zu prüfen und ggf. ist ein manueller Änderungsbescheid zu versenden.

2.2.3 Dialogbetrieb

Die Basisdatenänderung erfordert eine Dialogeinschränkung.

Der Dialogbetrieb endet am Freitag, den 22.11.2019 bereits um 17:00 Uhr.

Der Dialogbeginn am Montag, den 25.11.2019 ist regulär um 6:30 Uhr.

2.3 Absetzungen in der Sozialversicherung

Seit 23.09.2019 (Produktivsetzung der Programmversion 19.02.01) kann die rechtliche Entscheidung "Absetzung KK" nur noch für Zeiträume vor dem 01.01.2016 genutzt werden. Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 30.09.2019 sind die Leistungsfälle zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Sofern Beiträge fehlerhaft abgesetzt wurden, sind die KV- und/oder PV-Beiträge wieder anzuweisen.

Eine Arbeitshilfe steht im ALLEGRO-Wiki unter Arbeitshilfen – manuelle Fehlerkorrektur zur Verfügung.



Die Liste der potenziell betroffenen Leistungsfälle steht ab 18.11.2019 auf der ALLEGRO-Listenablage als Bearbeitungsliste mit der Bezeichnung "0110_ALLEGRO_SV_Absetzungen_20191118" zur Verfügung.

Sofern eine gemeinsame Einrichtung nicht betroffen ist, wird keine Liste bereitgestellt.

2.4 A2LL-Aussonderungslisten

Alle auszusondernden Fälle werden durch die gemeinsamen Einrichtungen im monatlichen Turnus geprüft. Auf die zusätzliche jährliche Bereitstellung der Liste der noch offenen Forderungen wird verzichtet.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Beidem IT-Verfahren ALLEGRO handelt es sich um ein Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift